

## Besprechung / Comptes rendu

### Die urheberrechtliche Vervielfältigung zu Sendezwecken in der Schweiz

DAVID STÄRKLE

Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Bd. 13

Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2006, 116 Seiten, CHF 114.–, EUR 58.–,

ISBN 978-3-8300-2213-8

Das Urheberrechtsgesetz enthält in Artikel 35 einen Vergütungsanspruch der Interpreten für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zum Zwecke der Sendung. In der Praxis hat diese Regelung jedoch nicht gespielt, denn nach dem Stand der Technik werden nicht mehr die Tonträger selbst verwendet. Vielmehr werden vorgängig die Musikstücke auf einen Server des Senders kopiert. Dieser Kopiervorgang ist nach bundesgerichtlicher Auffassung nicht vom genannten Vergütungsanspruch erfasst, so dass die Sendeunternehmen die Lizenz zur Vervielfältigung separat erwerben müssen (Entscheid des BGer vom 2. Februar 1999, sic! 1999, 255, «Tarif S [Sender] II»). Die für die Sendeunternehmen unbefriedigende Situation bewog Herrn Ständerat Filippo Lombardi zur parlamentarischen Initiative «Änderung des URG. Vervielfältigung von Tonträgern zum Zweck der Sendung in Radio und Fernsehen» vom 11. April 2005.

Der Verfasser widmet sich diesem Thema, indem er zunächst einen geschichtlichen Hintergrund zur aktuellen Gesetzeslage bietet. Dieser folgt eine Übersicht über das internationale Recht und über ausgewählte nationale Rechtsordnungen. Danach wendet er sich dem nationalen Recht zu, um schliesslich die parlamentarische Initiative Lombardi vorzustellen und zu beurteilen. Der Verfasser kommt dabei zum Schluss, dass die vorgeschlagene Zwangslizenz nicht mit dem Rom-Abkommen vereinbar ist. Er anerkennt jedoch die Notwendigkeit einer Lösung und schlägt deshalb vor, die Sender statt mit CDs digital (gemeint ist natürlich online) zu bemustern. Die jeweilige Kopie sei nach der Sendung zu löschen. Dieser Vorschlag ist zwar originell, er lässt aber einerseits ausser Acht, dass bei der digitalen Bemusterung ein Download auf den Server notwendig ist und damit natürlich wieder die umstrittene Vervielfältigung anfällt. Andererseits lässt der Vorschlag auch ausser Acht, dass Musikstücke nicht nur für eine Sendung verwendet werden. Eine Löschung nach der Sendung wäre deshalb kaum praktikabel. Die ganze Diskussion ist allerdings müssig, weil entgegen der Prognose des Verfassers auf der letzten Seite der Arbeit das Problem vom Gesetzgeber nun doch sehr zügig gelöst wurde und zwar in der Form eines Zwangs zur kollektiven Verwertung. Der Gesetzgeber gelangte nämlich, entgegen dem Verfasser, zur Auffassung, dass diese Schranke mit dem Rom-Abkommen durchaus vereinbar ist (Botschaft, BBl 2006, 3431).

Angesichts dieser Entwicklungen ist die vorliegende Arbeit nunmehr ausschliesslich von historischem Interesse. Wer sich für das Problem interessiert, dem sei die Arbeit zur Lektüre empfohlen. Sie ist relativ kurz ausgefallen, zeichnet sich durch eine einfache und klare Sprache aus und schreckt auch nicht vor Kuriositäten zurück (die Definition des Begriffs «ephemer» auf Seite 41). Der Verfasser bleibt in verschiedenen Bereichen vielleicht etwas an der Oberfläche, so zum Beispiel, wenn er schreibt «[...] In dieser Nutzung [gemeint ist die Verwendung durch Sendeunternehmen] ist nach Auslegung der RA auch die Vervielfältigung enthalten [...]», ohne diejenigen Überlegungen darzulegen, welche zu diesem Ergebnis geführt haben. Dies würde man in einer wissenschaftlichen Arbeit schon erwarten. Einen interessanten Einblick in die Entstehung einer Gesetzesnorm bietet die Arbeit aber allemal.

*Dr. Emanuel A. Meyer, Zürich/Bern*